



GWVR

Gesellschaft zur
Wahrnehmung von
Veranstalterrechten



Tarif für die Verwendung von Live-Mitschnitten in Hörfunk- und Fernsehprogrammen privater und öffentlich-rechtlicher Sender

Die Gesellschaft zur Wahrnehmung von Veranstalterrechten GmbH (GWVR), Lenhartzstr. 15, 20249 Hamburg, veröffentlicht den folgenden Tarif im Bundesanzeiger:

1. Für die von der GWVR wahrgenommenen Rechte bei der Aufzeichnung und Verwendung von Live-Mitschnitten in Hörfunkprogrammen entrichten Rundfunkanstalten und Rundfunkunternehmen einen Anteil an ihren Beitragseinnahmen und/bzw. Werbe- bzw. sonstigen Erlösen, der sich wie folgt errechnet:

(Zeitanteil von Veranstaltungsmitschnitten am Hörfunk-Gesamtprogramm des Senders im jeweiligen Jahr) * (Anteil der GWVR-Mitglieder am Gesamtumsatz der deutschen Veranstaltungsbranche im jeweiligen Jahr) * (Leistungsanteil des Veranstalters beim Hörfunk)

2. Für die von der GWVR wahrgenommenen Rechte bei der Aufzeichnung und Verwendung von Live-Mitschnitten in Fernsehprogrammen entrichten Fernsehanstalten und Fernsehunternehmen einen Anteil an ihren Beitragseinnahmen und/bzw. an ihren Werbe- und sonstigen Erlösen im Fernsehen, der sich wie folgt errechnet:

(Zeitanteil von Veranstaltungsmitschnitten am Fernseh-Gesamtprogramm des Senders im jeweiligen Jahr) * (Anteil der GWVR-Mitglieder am Gesamtumsatz der deutschen Veranstaltungsbranche im jeweiligen Jahr) * (Leistungsanteil des Veranstalters beim Fernsehen)

3. Der Leistungsanteil des Veranstalters beträgt im Hörfunk und im Fernsehen jeweils **80%**.

4. Mit der vorgenannten Pauschalvergütung sind die Sendung und öffentliche Zugänglichmachung und Kabelweitersendung in Deutschland sowie die hierfür erforderlichen Vervielfältigung abgegolten. Umfasst sind alle technischen Sendearten, wie zum Beispiel die terrestrische, kabelgebundene und satellitare Sendung, die Sendung im Internet, einschließlich Mediatheken, oder über Mobilfunk-Datennetze. Nicht umfasst sind Pay-TV sowie die Zugänglichmachung von Sendungen gegen eine vom Nutzer zu zahlende Vergütung oder Abo-Gebühr, beispielsweise über Streaming-Dienste.

5. Für Mitglieder einer Verwertervereinigung, mit der ein Gesamtvertrag abgeschlossen ist, ermäßigt sich die Vergütung um 20%.

6. Mit der Vergütung werden nur die der GWVR zustehenden Rechte der Veranstalter abgegolten.

7. Nicht erfasst wird mit diesen Vergütungssätzen die Verwendung von Live-Mitschnitten in Werbespots; die hierfür erforderliche Erlaubnis ist unmittelbar bei den Veranstaltern einzuholen.

8. Die Vergütung erhöht sich um die gesetzl. Umsatzsteuer.

9. Definitionen:

a. Beitragseinnahmen sind die auf den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Sender entfallenden Anteile am Rundfunkbeitrag abzüglich der Anteile der Landesmedienanstalt.

b. Erlöse sind alle Netto-Einnahmen des Senders (Brutto-Einnahmen abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) und daher insbesondere

- die aus Werbung und Anzeigen im Programm, aus Telekommunikationserlösen oder aus Sponsoring am Programm bzw. durch Spenden erzielten Einnahmen sowie geldwerte Vorteile aus Bartering-Geschäften;
- geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen;

Der Sender wird die Erlöse für das jeweilige Jahr bis spätestens 30. Juni des Folgejahres der GWVR schriftlich mitteilen.

c. Private Sender sind private Rundfunkunternehmen einschließlich ihrer digitalen Angebote, Mediatheken und sonstigen Online-Begleitung;

d. Öffentlich-rechtliche Sender sind Rundfunkanstalten der ARD, des ZDF, sowie von Deutschlandradio, arte, 3sat, KiKa, phoenix, jeweils einschließlich ihrer digitalen Angebote mit Spartenkanälen, Mediatheken und sonstigen Online-Begleitung;

e. Gesamtumsatz der Deutschen Veranstaltungsbranche ist der Gesamtumsatz aller inländischen nach § 81 UrhG Berechtigten, wie ihn die GWVR näherungsweise ermitteln lässt, siehe Anlage 1.

f. Anteil der GWVR-Mitglieder am Gesamtumsatz der Veranstaltungsbranche im jeweiligen Jahr ist der prozentuale Anteil, gemessen am Umsatz, zu dem die Unternehmen der deutschen Veranstaltungsbranche Mitglied in der GWVR sind. Dieser wird von der GWVR näherungsweise für das jeweilige Jahr bis spätestens 30. Juni des Jahres ermittelt und auf der Webseite www.gwvr.de in der Rubrik „Tarife“ veröffentlicht.

g. Zeitanteil von Veranstaltungsmitschnitten in Hörfunk und Fernsehen ist der Zeitanteil in Minuten am Gesamtprogramm, der nach § 81 UrhG schutzfähig ist. Der Sender wird diesen für das jeweilige Jahr bis spätestens 30. Juni des Folgejahres der GWVR schriftlich mitteilen. Erfolgt bis zu diesem Datum keine Mitteilung durch den Sender, wird der Zeitanteil durch die GWVR näherungsweise ermittelt und dem Sender mitgeteilt.

h. Leistungsanteil des Veranstalters ist der Anteil, den die Leistung des Veranstalters im Verhältnis zur Leistung des Senders an dem Umfang einer Sendung hat.

10. Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.